

03.02.21

U

Vorlage
an den Bundesrat**Benennung eines Mitglieds der unabhängigen Expertenkommission gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Berlin, 31. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei dem Verfahren der Fracking-Technologie wurde in § 13a Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt, dass das Aufbrechen von Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl zu untersagen ist. Abweichend hiervon können nach § 13a Abs. 2 WHG jedoch Erlaubnisse für vier Erprobungsmaßnahmen mit dem Zweck erteilt werden, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen. Die Erlaubnisse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung.

Mit § 13a Abs. 6 WHG wurde die Bundesregierung beauftragt, hierzu eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen, der auch durch den

Bundesrat zu benennende Vertreter angehören. Diese Expertenkommission soll die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten, deren Ergebnisse auswerten und dem Deutschen Bundestag jährlich zum 30. Juni einen Bericht zum Stand der Technik vorlegen. Die Kommission hat sich im Mai 2019 konstituiert und berichtet seitdem jährlich an den Deutschen Bundestag.

Ein vom Bundesrat benanntes Mitglied der Expertenkommission, Frau Angelika Seidemann vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, tritt zum 1. Juni 2021 in den Ruhestand und scheidet damit aus der Expertenkommission aus. Ich bitte Sie daher, gemäß § 13a Abs. 6 Nr. 3 WHG einen Vertreter bzw. eine Vertreterin eines Landesamtes für Geologie, welches nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist, als Nachfolge für Frau Seidemann zu benennen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Mitglieder der Expertenkommission nach § 13a Abs. 6 Satz 5 WHG nicht an Weisungen gebunden sind.

Für eine Benachrichtigung nach erfolgter Benennung danke ich Ihnen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Anja Karliczek